

# LANDRATSAMT GREIZ

## Gesundheitsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Posteinwurf über Weberstraße 1

Dienstgebäude: Breuningstr. 6

Postanschrift:  
PF 1352  
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0  
Fax: (03661) 876 - 222  
Mail: [info@landkreis-greiz.de](mailto:info@landkreis-greiz.de)

Internet:  
<http://www.landkreis-greiz.de>

an alle Schulen im LK Greiz  
per Mail

Auskunft erteilt <b>Gesundheitsamt</b>	Sitz <b>Breuningstraße 6, 07973 Greiz</b>	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) <b>Abt. III/53</b>	Telefon <b>03661/876- 502</b> Fax <b>03661/876-77500</b> Mail <b>gesundheitsamt@landkreis-greiz.de</b>	Datum <b>27.07.2022</b>

### **Informationen für Gemeinschaftseinrichtungen zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention vom 10.02.2020 (Masernschutzgesetz)**

Das Masernschutzgesetz trat am 1. März 2020 in Kraft.

Es erfasst alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz betreut werden (zum Beispiel Kindertageseinrichtungen und Horte, bestimmte Formen der Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden), sowie alle Kinder, die bereits vier Wochen in einem Kinderheim betreut werden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und Flüchtlinge bzw. Spätaussiedler untergebracht sind.

Alle Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind, müssen eine Masern-Schutzimpfung oder eine Masern-Immunität nachweisen. Alle Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masern-Schutzimpfungen oder ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Alle Kinder, die am 1. März 2020 bereits seit 4 Wochen in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder Personal, welches nach dem 31. Dezember 1970 geboren ist, müssen bis zum 31.07.2022 einen Nachweis darüber vorlegen. Bei Neuaufnahmen der Betreuung oder der Tätigkeit muss dieser Nachweis vor Beginn vorgelegt werden. Kinder oder Personal für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut oder tätig werden.

Wenn der Nachweis von einer Person nicht vorgelegt wird, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist die Schulleitung zur Nachkontrolle zu gegebenem Zeitpunkt verpflichtet.

**Frage 1: Was gilt als Nachweis?**

1. eine Impfdokumentation (Impfausweis (IA)),
2. ein ärztliches Zeugnis, darüber, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität nach durchgemachter Erkrankung gegen Masern besteht,
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder konnte,
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis (1.-3.) bereits vorgelegen hat.

**Frage 2: Welche Nachweise fordert das Masernschutzgesetz für eine ausreichende Immunität? Ist ein Immunitätsnachweis zu akzeptieren, wenn nach lediglich einer durchgeführten Impfung eine Titerbestimmung erfolgt ist, aus der hervorgeht, dass eine Immunität anzunehmen ist und dies ärztlich bestätigt ist? Kann in diesem Fall auf eine Vervollständigung des Impfschutzes durch eine zweite Impfung verzichtet werden? Oder ist ein Immunitätsnachweis nur zu akzeptieren, wenn ärztlich attestiert ist, dass eine Masernerkrankung durchgemacht wurde?**

Das Masernschutzgesetz fordert im Kern einen ausreichenden Masernschutz. Dieser Schutz gegen Masern kann gegenüber einer Einrichtung nachgewiesen werden über

- einen ausreichenden Impfschutz oder
- einen ärztlichen Nachweis über die ausreichende Immunität.

Dieser Nachweis ist ein ärztliches Zeugnis. Gegenüber einer Einrichtung/dem Gesundheitsamt müssen keine Diagnosen, Testergebnisse oder weitere Informationen dargelegt werden, wie diese Immunität nachgewiesen wurde. Hier greift der Datenschutz und die ärztliche Schweigepflicht und eine genaue Darstellung über die Begründung der Immunität ist nach dem Gesetzestext nicht zwingend erforderlich.

Ein Arzt kann die Immunität bestimmen über

- eine ärztlich nachgewiesene Masernerkrankung (vorzugsweise durch eine Laboruntersuchung bestätigt),
- die Kontrolle des Impfschutzes (wenn zum Beispiel aus Datenschutzgründen der Impfausweis nicht abgegeben werden möchte, reicht auch hier ein ärztlicher Nachweis über die Immunität),
- eine Titer-Bestimmung/Antikörperkontrolle (Untersuchung und anschließende Interpretation und Bewertung durch den Arzt).

Wenn der Test eine positive Immunität nachweist, ist es nicht relevant, ob die nachgewiesenen Antikörper aufgrund einer Impfung oder durch eine nachgewiesene oder eine unerkannte Masernerkrankung aufgebaut wurden. Wenn hinreichend Antikörper vorhanden sind, kann man von einer Immunität ausgehen, egal wie diese zustande kam. Eine (weitere) Masernimpfung (um dem Gesetz zu entsprechen) ist nicht notwendig.

Welcher Weg hier gegangen wird liegt im ärztlichen Ermessen. Liegt ein Nachweis über die Immunität vor, sind keine (weiteren) Impfungen einzufordern.

### **Frage 3: Worauf muss ich bei der Dokumentation im Impfausweis achten?**

Unter folgendem Link finden Sie Hinweise zur Dokumentation im Impfausweis:

<https://www.masernschutz.de/fileadmin/Masernschutzgesetz/Downloads/Merkblatt-Masernschutzgesetz-Masernimpfung.pdf>

Wichtig hierbei ist die Eintragung durch einen Arzt. Eintragungen durch andere Berufsgruppen wie z.B. Heilpraktiker gelten nicht.

### **Frage 4: Wie ist mit dem ärztlichen Attest zum Ausschluss der Impffähigkeit eines Kindes umzugehen?**

Sofern der Arzt angibt, dass eine Kontraindikation vorliegt, muss diese nicht überprüft werden. Insofern haben bei Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Impffähigkeit ausschließt, keine weiteren Maßnahmen zu erfolgen, das Kind darf die Schule oder den Schulhort besuchen.

Eine ärztliche Bescheinigung, die attestiert, dass die Impfung **aus einem anderen Grund oder gänzlich ohne Angabe von Gründen nicht erfolgt** als aufgrund einer ärztlichen Angabe des Vorliegens von Kontraindikationen, also weder einen Masernimpfschutz noch eine Kontraindikation ausweist (sondern zum Beispiel attestiert wird, dass aufgrund der Coronavirus-Pandemie von jeglichen Schutzimpfungen Abstand genommen wird), ist nicht zu akzeptieren. Das Kind darf zwar auf Grund der Schulpflicht die Schule besuchen jedoch nicht den Schulhort.

#### Hinweis:

Kommt Ihnen eine Impfuntauglichkeitsbescheinigung oder Kontraindikationsmeldung anhand der oben genannten Merkmale fragwürdig vor, so bitten wir Sie um Kontaktaufnahme. Hilfreich wäre es zudem, dass das fragwürdige Dokument in Kopie vorliegt.

### **Frage 5: Gilt bei Kindern, die bereits vor dem 01.03.2020 in einer Einrichtung betreut wurden, ein Wechsel der Betreuungseinrichtung (Schule) als Neuaufnahme? Und ist in diesen Fällen die Übergangsfrist bis zum 31.07.2022 nicht als geltend zu erachten?**

Der Verweis auf die Regelung in § 20 Abs. 10 Satz 1 IfSG („Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorzulegen.“) greift nicht, so dass die Eltern nicht erst zum 31.07.2021 zum Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes verpflichtet sind. Ein entsprechender Nachweis ist der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht nicht nur für die erste Betreuungseinrichtung.

Somit gilt der Wechsel von der Betreuungseinrichtung (Schule) als Neuaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung und der Masernimmunitätsnachweis ist vorzulegen, das wird auch durch ein aktuelles Urteil des VG Magdeburg (Beschluss vom 30.07.2020 - 6 B 251/20) bestätigt. (<https://openjur.de/u/2269784.html>, zuletzt aufgerufen am 06.10.2020)

Auch bei Wechsel von einer Betreuungseinrichtung (Schule) in eine andere handelt es sich um eine Neuaufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung und der Masernimmunitätsnachweis ist vorzulegen, es sei denn, es liegt eine Bescheinigung der vorherigen Schule vor, dass der Nachweis bereits erbracht wurde.

**Frage 6: Impfunfähigkeit: Ein Einschulungskind hat der Schule eine ärztliche Bescheinigung über Kontraindikationen der Masernimpfung und somit über die Impfunfähigkeit des Kindes vorgelegt. Aufgrund der Schulpflicht wird der Junge die Schule besuchen, aber darf er auch den Schulhort besuchen?**

Gemäß § 20, Abs. 8 IfSG wird für Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 (hier: Hortbetreuung) betreut werden sollen, gefordert, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern auszuweisen, mittels der unter § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG angegebenen Dokumente. Nach § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 kann im Einzelfall statt Immunitäts- bzw. Impfschutznachweis auch nachgewiesen werden, dass die betreffenden Personen aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Die Familie des impfunfähigen Kindes hat nach vorliegenden Angaben eine Impfunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt und somit die Vorgaben von § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 erfüllt. Demnach kann das Kind im Schulhort betreut werden.

**Frage 7: Impfverweigerung: Bei einem Kind liegen weder Masernimmunitätsnachweise noch Impfunfähigkeitsnachweise vor. Das Kind darf aufgrund der Schulpflicht trotzdem die Schule besuchen, aber darf es auch in den Schulhort gehen?**

Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen entsprechenden Nachweis vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden. Einzige Ausnahme von letzterer Regelung ist, dass eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 (Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen) betreut werden darf.

Hortbetreuung ist nicht Schule und unterliegt nicht der Schulpflicht. Daher greift die genannte Ausnahmeregelung nicht für die Hortbetreuung. Das Kind der impfverweigernden Familie kann / darf den Schulhort nicht besuchen.

**Frage 8: Wie soll die Dokumentation in der Einrichtung erfolgen? (Empfehlungen für den Landkreis Greiz)**

Bitte dokumentieren Sie pro Kind/Mitarbeiter welcher Nachweis (siehe Frage 1) vorgelegen hat. Erlauben Ihnen die Erziehungsberechtigten eine Kopie des Nachweises zu erstellen, so machen Sie gern davon Gebrauch. Das Gesetz sieht allerdings keine Pflicht zum Anfertigen von Kopien der Nachweise vor, sodass Sie die Erziehungsberechtigten nicht dazu verpflichten können, es sei denn, Sie haben eine derartige Regelung in Ihrem Hausrecht.

Beispiel 1:

Kind/Personal	Nachweisart						Bemerkung
	Impfausweis	Ärztl. Zeugnis Immunität	Ärztl. Zeugnis Kontraindikation	Bestätigung andere Stelle	kein Nachweis vorgelegt	Nachweis zweifelhaft	
Max Müller geb. 31.08.2020	X						31.08.2021 nur eine Impfung

Beispiel 2:

Kind/Personal	Art des Nachweises*	Bemerkung
Max Müller	1	31.08.2021 nur eine Impfung

\* Legende:

- 1 = Impfausweis
- 2 = ärztl. Zeugnis Masernimpfschutz/ -immunität
- 3 = ärztl. Zeugnis Kontraindikation
- 4 = Bescheinigung einer anderen Einrichtung, dass NW vorgelegen hat
- 5 = kein Nachweis vorgelegt
- 6 = Nachweis zweifelhaft

**Frage 8: Wie ist der Werdegang nach erfolgter Meldung der personenbezogenen Daten an das Gesundheitsamt Greiz?**

Nach eingegangener Meldung erfolgen nachkommende Schritte durch das Gesundheitsamt:

1. Schritt:  
Die Person bzw. die Sorgeberechtigten des gemeldeten Kindes werden aufgefordert eines der oben genannten Nachweise innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Gesundheitsamt zu erbringen.
2. Schritt:  
Bei nicht erbrachtem Nachweis werden o.g. Personen aufgefordert den Impfschutz innerhalb von 3 Monaten zu vervollständigen. Im Zuge dessen erfolgt eine schriftliche Impfbelehrung.
3. Schritt:  
Erfolgt dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, kann ein Bußgeld von bis zu 2500 € erlassen werden.
4. Schritt:  
Bei weiterer Verweigerung der Forderungen kann Schritt 3 mehrfach wiederholt werden oder sogar von einem Betretungs- oder Tätigkeitsverbot Gebrauch gemacht werden.

**Frage 9: Wie ist im Zeitraum der vom Gesundheitsamt gesetzten Frist für den Nachweis der Masernimpfung bzw. Masernimmunität zu Verfahren? Kann das Kind während der Frist eine Kita bzw. den Schulhort besuchen?**

Aus diesen Regelungen ist abzuleiten, dass ein Kind während einer vom Gesundheitsamt gesetzten angemessenen Frist bis zum Nachweis der Masernimmunität oder der Impfunfähigkeit die Einrichtung bzw. den Schulhort besuchen darf.

**Bitte überprüfen Sie nach den oben beschriebenen Hinweisen ob Ihre bisherigen Meldungen an das Gesundheitsamt noch zutreffend sind und geben uns Rückmeldung bis zum 09.09.2022.**

Anfragen richten Sie bitte an:

Landratsamt Greiz  
Gesundheitsamt  
Tel.: 03661 876 502 (Sekretariat)  
Fax: 03661 876 77500  
E-Mail: [gesundheitsamt@landkreis-greiz.de](mailto:gesundheitsamt@landkreis-greiz.de)

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Beate Linsmeier  
Amtsleiterin des Gesundheitsamtes